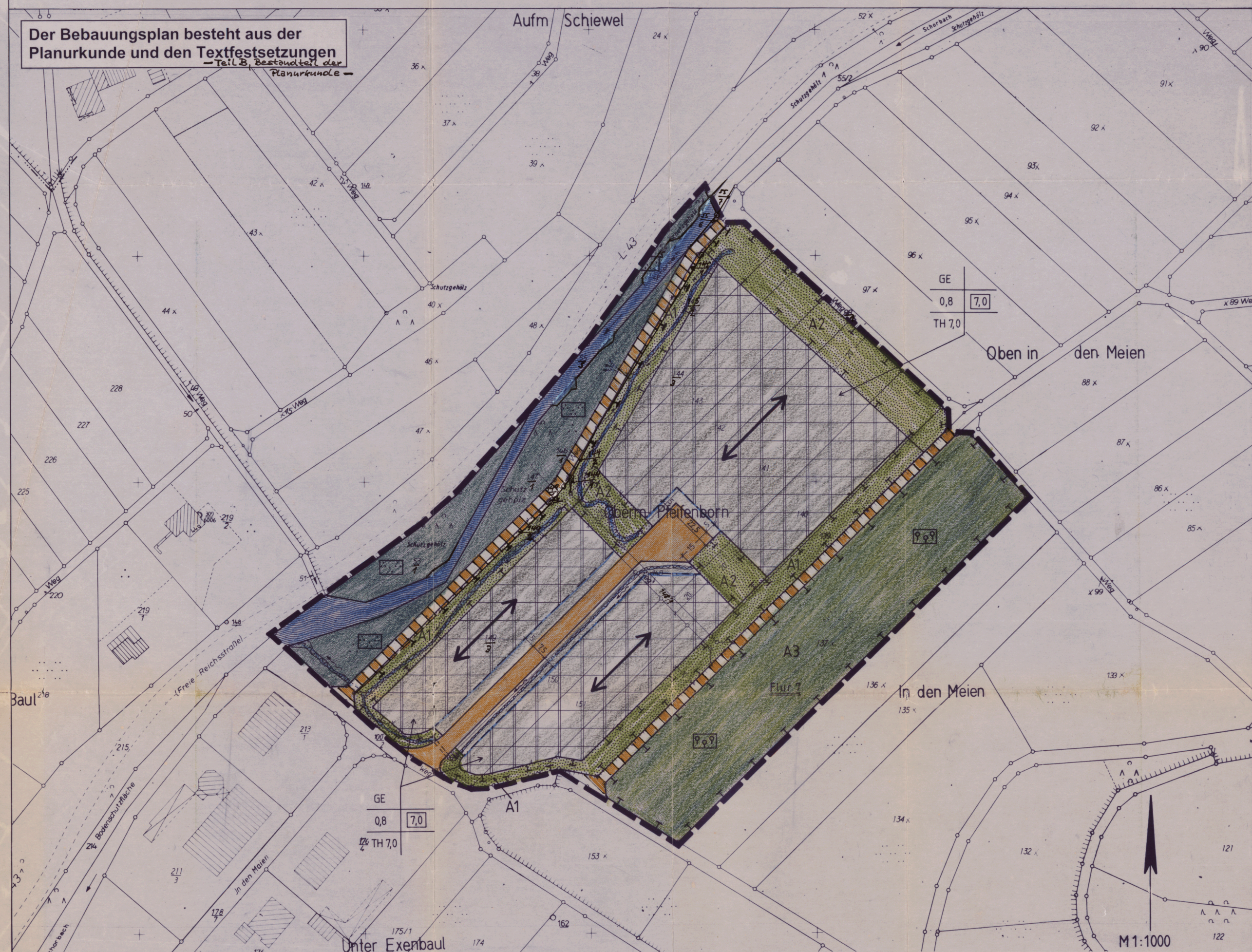


BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE DREIS „GEWERBEGEBIET - ERWEITERUNG“

Der Bebauungsplan besteht aus der
Planurkunde und den Textfestsetzungen
— Teil B, Bestandteil der
Planurkunde —



Maßstab 1 : 10 000

Herausgegeben vom Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz

Vervielfältigungen sind nicht gestattet.
Vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz,
Kontrollnummer: 435/91, durch: Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Wittlich.

Zeichnerische Festsetzungen gem. PlanV 90:

Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

Fußschema der Nutzungsschablone

Bauweise, Baugrenze

Baugrenze

Maximalstrichrichtung

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg)

Grünflächen

öffentliche Grünflächen

öffentliche Grünfläche mit Bachlauf und Schutzpflanzung

öffentliche Grünfläche mit Funktion als Kompensationsfläche

private Grünflächen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und
die Regelung des Wasserabflusses

Öffentliche Wasserfläche (Bachlauf)

Entwässerungsmulden

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum
Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung
von Boden, Natur und Landschaft

Maßnahmen-Nr.

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Verfasser:

Aufgestellt am 21.02.1994
Verbandsgemeindeverwaltung
Wittlich-Land
Abt. 3.2

Scholtes
Höner
Landschaftsarchitektur
Landschaftsökologie
Moselweinstr. 30
54518 Minheim
Tel. 0 65 07 - 99 22 88
Fax 0 65 07 - 99 22 87

DREIS „Gewerbegebiet - Erweiterung“

Bauleitplanung - Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1987 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.1998 (BGBl. I S. 137 ff.)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 468)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 1991) (Seite 50)
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.11.1998 (BGBl. I S. 365)
5. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1998 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.04.1997 (BGBl. I S. 605)
6. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 3 des 3. Gesetzes zur Änderung des BNatSchG vom 26.06.1998 (BGBl. I S. 2451)
7. Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz LPrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.1979 (GVBl. Seite 36), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 14.06.1994 (GVBl. Seite 280)
8. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1990 (GVBl. Seite 11), zuletzt geändert durch Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesabfallwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 05.04.1995 (GVBl. Seite 69)
9. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Art. 4 Landesgesetz vom 6.7.1998 (GVBl. Seite 171)

Der Gemeinderat hat am 20.11.2001 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung und gem. § 10 BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

29.10.2001
Ortsbürgermeister

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Katasteramt Bernkastel-Kues, Außenstelle Wittlich
Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung / Grenzregelung werden keine Beanstandungen gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 10 BauGB der Kreisverwaltung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht; gem. § 10 (2) BauGB wird der Bebauungsplan mit Verfügung vom 22.02.2001

26.11.2001
Ortsbürgermeister

Der Gemeinderat hat am 21.02.1994

Am 20.9.1999 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Die Übereinstimmung des textuellen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderates, sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bescheinigt.

Die Genehmigungsvorgänge der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 07.11.2001, Az.: 40.502.2-11/9, ist am 30.11.2001 gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 (1) BauGB und 24 (6) GemO wurde hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan
RECHTSVERBINDLICH
Den 01.12.2001
Ortsbürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 2.10.2000 bis 2.11.2000 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 22.09.2000 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

20.11.2000
Ortsbürgermeister

Die Genehmigungsvorgänge der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 07.11.2001, Az.: 40.502.2-11/9, ist am 30.11.2001 gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 (1) BauGB und 24 (6) GemO wurde hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan
RECHTSVERBINDLICH
Den 01.12.2001
Ortsbürgermeister

Gem. Dreis Flur 7

Hergestellt im August 1995 Katasteramt Wittlich

Montage der Katasterkarten

E. Nr. 1811/95

Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 Katastergesetz). Vervielfältigungen für andere Zwecke, Umwandlungen zur Anlegung flächenhafter Datenbestände, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung des Katasteramts.